

A N F R A G E

des Gemeinderates David Ellensohn (GRÜNE) an Herrn Bürgermeister Dr. Michael Ludwig.

Verfügungen des Bürgermeisters in Notkompetenz betreffend die Wien Energie GmbH

B E G R Ü N D U N G

Vergangenen Sonntag wurde erstmals durch Medienberichte bekannt, dass die Wien Energie GmbH in Liquiditätsschwierigkeiten geraten ist und nunmehr auf Hilfen vom Bund pocht. In weiter Folge bestätigte der Wiener Bürgermeister Dr. Michael Ludwig die in den Medien kursierenden Berichte, wonach die Stadt Wien bereits mehrmals Finanzausschüsse an die Wien Energie GmbH geleistet hat. Konkret wurden der Wien Energie GmbH am 15.07.2022 sowie am 29.08.2022 Darlehen, jeweils in der Höhe von EUR 700 Mio., gewährt. Die entsprechenden Verfügungen wurden seitens des Bürgermeisters im Alleingang unter Verweis auf die in der Stadtverfassung verankerte Notkompetenz erlassen.

Der unterzeichnende Gemeinderat stellt daher gemäß § 31 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien folgende

A N F R A G E:

A) Verfügungen im Sinne der Notkompetenz nach WStV

1. Wann erfuhren Sie, Herr Bürgermeister, von den Liquiditätsschwierigkeiten der Wien Energie GmbH?
2. Wann erfuhr der zuständige Stadtrat Peter Hanke, als Eigentümerversorger der Stadt Wien bei der Wr. Stadtwerke GmbH von den Liquiditätsschwierigkeiten der Wien Energie GmbH?
3. Welche konkreten ersten Schritte wurden nach Bekanntwerden von den Liquiditätsschwierigkeiten der Wien Energie GmbH Ihrerseits bzw. seitens der Stadt Wien gesetzt? Wer wurde in Kenntnis gesetzt?
4. Laut Ihren Aussagen wurden bereits zwei Darlehen, jeweils in der Höhe von EUR 700 Mio., an die Wien Energie GmbH gewährt. Warum wurde hier der Weg über Verfügungen des Bürgermeisters im Rahmen der Notkompetenz gewählt?

5. Worin begründete sich die Dringlichkeit für eine in Notkompetenz erlassene Verfügung durch Sie, Herr Bürgermeister? Wurden tatsächlich alle rechtlichen und faktischen Möglichkeiten zur Einbeziehung der verfassungsrechtlich zuständigen Organe ausreichend geprüft? Wenn Ja, mit welchem Ergebnis?
6. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt konkret versucht, mittels Notkompetenz des Stadtsenats nach § 98 WStV Verfügungen zu treffen? Wenn nein, wieso nicht?
7. Inwiefern wurde bei der Entscheidung, Verfügungen mittels Notkompetenz des Bürgermeisters zu treffen, das Verhältnis zur Notkompetenz des Stadtsenats nach § 98 WStV, welches auf Grund des Legalitätsprinzips vorrangig zum Tragen kommt, berücksichtigt?
8. Wurden insbesondere auch die nach den Geschäftsordnungen gegebenen Möglichkeiten von Umlaufbeschlüssen, z.B. bei Stadtsenatsentscheidungen, in Erwägung gezogen? Wenn Nein, mit welcher Begründung?
9. Die WStV normiert für Verfügungen des Bürgermeisters in Notkompetenz (im Gegensatz zu Verfügungen des Stadtsenats in Notkompetenz) ausdrücklich ein unverzügliches Vorlegen an das zuständige Gemeindeorgan zur nachträglichen Genehmigung. Warum ist dies nicht unverzüglich geschehen? Warum wurden hier nicht unverzüglich die zuständigen Kollegialorgane einberufen und informiert?
10. Welche konkreten Vereinbarungen wurden mit der Wien Energie GmbH zur Rückzahlung der gewährten Darlehen getroffen?

B) Konsequenzen

11. Welche faktischen und rechtlichen Veranlassungen werden nunmehr unmittelbar von Ihnen als Bürgermeister gesetzt, um die Energieversorgung von 2 Mio. Kund:innen der Wien Energie GmbH zu sichern?
12. Werden Sie als Bürgermeister dafür Sorge tragen, dass Gesetzesänderungen in die Wege geleitet werden, die die notwendige politische Kontrolle gegenüber ausgegliederten Unternehmen, an denen die Gemeinde Wien beteiligt ist, ermöglichen?